



ASMAS Sportfachhandel Schweiz
ASMAS Commerce de sport Suisse



Swiss Fashion Stores
Netzwerk Fachgeschäfte Mode
bilden, beraten, verbinden.

SCHUTZKONZEPT SPORT- UND TEXTILFACHHANDEL COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Version: 1. März 2021

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe nach COVID-19 Verordnung erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung, Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

GEBRAUCH DES MUSTER-SCHUTZKONZEPTS

Das Dokument dient als Muster für die Sportartikel- und Textilbranche um deren Betriebe bei der Umsetzung des Schutzkonzepts gegen COVID-19 zu unterstützen.

Einige Anforderungen gelten nicht für alle Betriebe, und in anderen Fällen können strengere und aufwändigere Massnahmen erforderlich sein. Das individuelle Schutzkonzept berücksichtigt die unten genannten Anforderungen und zeigt auf, welche Massnahmen umgesetzt werden. Verantwortlich für die Umsetzung ist der Betreiber des Sport- oder Textilgeschäfts. Ohne ein umsetzungsbereites Schutzkonzept darf die Einrichtung der Öffentlichkeit nicht offenstehen.

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1,5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da werden sie auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Hygienemaske, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1,5 Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».

Beispiele für Massnahmen sind: bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens 1,5 Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Kunden/innen pro m². Im Detailhandel gelten folgende Regelungen:

In Einkaufsläden mit einer **Verkaufsfläche bis 40 Quadratmeter** dürfen höchstens 3 Kundinnen oder Kunden anwesend sein.

Für Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von **mehr als 40 Quadratmetern**, die weniger als zwei Drittel ihres Umsatzes mit Lebensmitteln machen, gilt Folgendes:

- **für Läden zwischen 41 und 500 Quadratmetern Verkaufsfläche:**
10 Quadratmeter pro Kunde/in; zulässig sind aber mindestens 5 Kunden/innen
- **für Läden zwischen 501 und 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche:**
15 Quadratmeter pro Kunde/in; zulässig sind aber mindestens 50 Kunden/innen
- **für Läden ab 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche:**
25 Quadratmeter pro Kunde/in; zulässig sind aber mindestens 100 Kunden/innen

Unter Verkaufsfläche ist die Bruttofläche zu verstehen, die den Kundinnen und Kunden frei zugänglich ist (d.h. inkl. Verkaufsregale und -gestelle).

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnungen ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen, die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

SCHUTZMASSNAHMEN

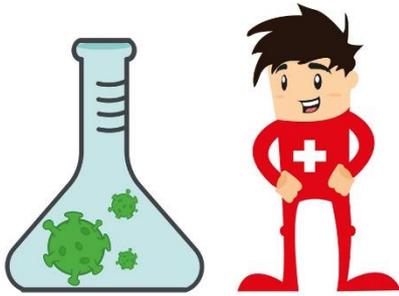
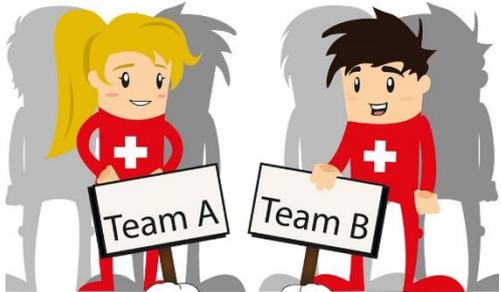
Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Hygienemasken, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

«STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).	

Persönliche Schutzmassnahmen

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

SCHUTZKONZEPT SPORT- UND TEXTILFACHHANDEL UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

Version: 1. März 2021

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Beispiele für Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft muss sich bei Betreten des Geschäfts die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Solche Zonen sind z. B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende.

Beispiele für Massnahmen:

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 m zwischen im Geschäft anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren
- 1,5 m Distanz zwischen wartender Kundschaft gewährleisten
- 1,5 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
- 1,5 m Distanz in öffentlichen WC Anlagen sicherstellen
- spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen
- Garderoben, Pausenräume und andere gemeinsam genutzte Mitarbeiterräume:
Die Garderoben müssen organisatorisch so geregelt werden, dass die Soziale Distanz eingehalten wird. Das «Social Distancing» ist auch in den Pausen einzuhalten. Allenfalls muss eine Staffelung der Pausen vorgesehen werden. Die Belegungsdichte ist so zu gestalten, dass die Hygienevoraussetzungen bzw. das Social Distancing eingehalten werden kann.

Raumteilung

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsplätze mit z. B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben voneinander trennen.
- Schutz von Mitarbeitern und Kunden durch Einhaltung der Vorgaben des BAG gewährleisten. (Abstandsmarkierungen etc.).

Anzahl Personen begrenzen

Beispiele für Massnahmen:

- nur wenige Personen ins Geschäft lassen. Im Detailhandel gelten folgende Regelungen:
In Einkaufsläden mit einer **Verkaufsfläche bis 40 Quadratmeter** dürfen höchstens 3 Kundinnen oder Kunden anwesend sein.
Für Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von **mehr als 40 Quadratmetern**, die weniger als zwei Drittel ihres Umsatzes mit Lebensmitteln machen, gilt Folgendes:
 - **für Läden zwischen 41 und 500 Quadratmetern Verkaufsfläche:**
10 Quadratmeter pro Kunde/in; zulässig sind aber mindestens 5 Kunden/innen
 - **für Läden zwischen 501 und 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche:**
15 Quadratmeter pro Kunde/in; zulässig sind aber mindestens 50 Kunden/innen
 - **für Läden ab 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche:**
25 Quadratmeter pro Kunde/in; zulässig sind aber mindestens 100 Kunden/innen
- mit Kundschaft einen Termin vereinbaren, sofern dies möglich ist
- Warteschlangen ins Freie verlagern
- falls im Geschäft gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden einrichten
- Dienstleistung online anbieten, falls möglich
- Heimlieferung oder Postversand anbieten, falls möglich

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Beispiele für Massnahmen:

- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln)

Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt

Beispiele für Massnahmen:

- wenn möglich, Einmalwerkzeuge verwenden
- Arbeitswerkzeuge im Desinfektionsbad nach jeder Kundschaft desinfizieren

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

Beispiele für Massnahmen:

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)

Oberflächen und Gegenstände

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen

WC-Anlagen

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall

Abfall

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

Arbeitskleidung und Wäsche

Beispiele für Massnahmen:

- persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen

Verkauf von Textilien und Schuhen

- Das BAG geht nach wie vor nicht davon aus, dass sich dieses Virus hauptsächlich über Schmierinfektionen verbreitet. Die bis jetzt gültige Empfehlung, dass sich die Kundschaft v. a. durch regelmässige Händehygiene sowie Distanz von anderen Personen schützt, wird weitergeführt. Das Hauptpräventionsziel in Bezug auf (öffentliche) Oberflächen besteht jedoch darin, dass möglichst wenig Personen hintereinander dieselben Oberflächen berühren (müssen). Beim Verkauf von Waren in Regalen ist dies aus «Verdünnungsgründen» nicht der Fall.
- Im Detailhandel geht es hier v. a. darum, dass man der Kundschaft eine Händedesinfektion anbietet, was ja in vielen Läden jetzt schon der Fall ist. Zudem sollte man der Kundschaft eine zusätzliche Händedesinfektion vor dem Anprobieren von Kleidern. Es wird empfohlen, bei Umkleidekabinen eine Desinfektionsstation einzurichten.
- Es wird empfohlen, bei der Anprobe von Schuhen Probiersocken nur einmalig zu gebrauchen und diese anschliessend zu waschen.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete (vulnerable) Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung ausführlich geregelt.

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einrichten
- andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten
- Information der Mitarbeitenden

Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen:

1. Bitten Sie mittels eines Rundschreibens, eines Anschlages oder einer sonstigen zielführenden Massnahme, vulnerable Mitarbeitende, sich bei der zuständigen (von Ihnen zu definierenden) internen Stelle zu melden, so dass zielführende Lösungen für diese Mitarbeitenden getroffen werden können. (Hinweis: Bitte achten Sie darauf, die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden einzuhalten. Sie dürfen keine Weisungen erlassen, die die vulnerablen Personen nötigen, sich zu «outen». Die Meldung fällt grundsätzlich in die Selbstverantwortung der Mitarbeitenden. Hier ist Fingerspitzengefühl gefragt und die individuellen Situationen/Massnahmen sollten bilateral geklärt werden.)
2. Wir empfehlen vulnerable Mitarbeiter nicht an den Kassen einzusetzen und diese zu anderen zumutbaren Arbeitsbereichen oder -felder zuzuweisen. Laut der Erläuterung vom 17.4.2020 zur COVID-19-Verordnung können vulnerable Mitarbeitende jedoch auch in den Kassenbereichen eingesetzt werden, sofern erhöhte Gesundheitsschutzmassnahmen getroffen werden (bspw. Plexiglasscheiben zwingend notwendig).

Es müssen hierbei Schutzvorkehrungen nach dem STOP-Prinzip angewendet werden:

- Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.
 - Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzvorrichtungen installiert (Plexiglasscheiben) und Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).
 - Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.
3. Vulnerable Mitarbeitende sind auch explizit auf die Empfehlungen des BAG für vulnerable Personen hinzuweisen, welche in der Kampagne «So schützen wir uns» des BAG zu finden sind.
 4. Mitarbeitende, bei denen eine Vorerkrankung beim Arbeitgeber schon bekannt ist, sind direkt zu kontaktieren und Massnahmen (vgl. oben) zu ergreifen

5. Wenn sich besonders gefährdete Mitarbeitende bei Ihnen melden, sind die obenstehenden Massnahmen einzuführen. Die COVID-19-Verordnung hält fest, dass die betroffenen Arbeitnehmenden anzuhören sind. Arbeitnehmende können eine zugewiesene Tätigkeit ablehnen, wenn die Vorgaben zum Schutz der besonders Gefährdeten Mitarbeiter gemäss den Bestimmungen nicht erfüllt sind. Namentlich können die Arbeitnehmenden die Arbeit vor Ort verweigern, wenn sie oder er aus besonderen Gründen der Meinung ist, dass die Ansteckungsgefahr trotz der Massnahmen, die zum Schutz der Gesundheit getroffen wurden, zu hoch ist. In diesem Fall kann der Arbeitgeber ein ärztliches Attest verlangen, das die besonderen Gründe bestätigt.
6. Die Verordnung hält fest, dass der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien muss, wenn keine der oben genannten Möglichkeiten zum Schutz bestehen, oder wenn eine Ablehnung durch den Arbeitnehmenden vorliegt. Wo Schutzmassnahmen ungenügend sind, ist die Arbeitspflicht aufgehoben. Können sich Arbeitgeber und die betroffene Arbeitnehmerin bzw. der betroffene Arbeitnehmer nicht einigen, ist das zuständige Gericht anzurufen.

5. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

Beispiele für Massnahmen:

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- Einwegmaterial (Masken, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren

Arbeiten zu Hause bei Kunden

Alle genannten Massnahmen können auch beim Kundenkontakt zu Hause berücksichtigt werden.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Information der Kundschaft

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird
- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG

Diese Druckvorlagen finden Sie auf der Website www.sportbiz.ch unter der Rubrik «Schutzkonzept COVID 19»

Information der Mitarbeitenden

Beispiele für Massnahmen:

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen

8. MANAGEMENT

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

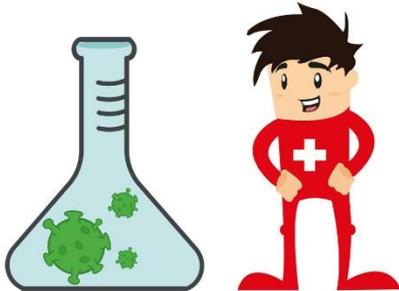
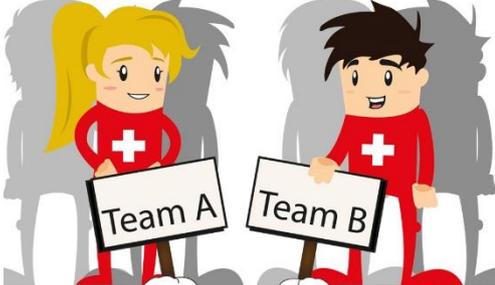
Erkrankte Mitarbeitende

Beispiele für Massnahmen:

- keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: BEISPIEL-TABELLE

Version: 1. März 2021

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p>	